



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Be H, Außendienstmitarbeiter, xx.xx.xxxx, Ho, Sch, vom 3. September 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wels vom 7. August 2007 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) **2006** entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angegeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw) war im Jahr 2006 als Angestellter im Außendienst bei zwei verschiedenen Firmen beschäftigt. Von Jänner bis August 2006 arbeitete er für die Firma Hs, W, 00xx KI und von September bis Dezember 2006 für die Firma SW, 00yy Bs, A.

Mit Schreiben **vom 26.02.2007** beantragte der Bw die Herabsetzung des Sachbezuges für das arbeitgebereigene Kraftfahrzeug für den Zeitraum Jänner bis August 2006. Er legte seine Fahrtenbücher für den Wagen Kfz1 (Akt 2006 Seiten 14 bis 21) vor, aus denen nur betriebliche Fahrten ersichtlich sind. Das Finanzamt Wels übersandte **am 27.02.2007** die Unterlagen zur Prüfung des halben Sachbezuges an das Finanzamt Klagenfurt zur

---

Steuernummer des Arbeitgebers, die Firma Hs. Diesem Antrag wurde durch Berücksichtigung eines reduzierten Sachbezuges im neuen Lohnzettel stattgegeben.

**Am 04.06.2007** reichte der Bw seine Erklärung zur **Arbeitnehmerveranlagung 2006** ein. Er beantragte die Berücksichtigung des Kirchenbeitrages, des Vertreterpauschales entsprechend den Bestätigungen seiner Arbeitgeber für überwiegenden Außendienst (Akt Jahr 2006: Seite 5 und 6) und die Berücksichtigung von Reisekosten in Höhe von 13.383,58 €. Laut händischem Aktenvermerk der Bearbeiterin des Finanzamtes Wels bei der Kennzahl 721 Reisekosten sind **laut persönlicher Vorsprache des Bw** keine Unterlagen vorhanden. Im Akt des Jahres 2006 befinden sich auf den Seiten 7 bis 12 Aufzeichnungen mit der Bezeichnung Fahrtenbuch für das Fahrzeug Kfz2 für die Monate März, Mai, Juni, Juli und August 2006. Auf der Auflistung für März 2006 ist ein händischer Vermerk einer Mitarbeiterin des Finanzamtes, dass laut einem Telefonat mit dem Personalbüro der Firma Hs der Bw selbst gekündigt habe (Seite 7). Auf der Auflistung für Mai 2006 ist ein händischer Vermerk der Mitarbeiterin des Finanzamtes Wels: laut persönlicher Vorsprache "Bewerbungen nur auf Empfehlungen" (Seite 8). Die Reisekostenaufstellung enthält 31 Fahrten (laut Durchsicht der Auflistungen durch den Unabhängigen Finanzsenat = UFS), die der Bw für Bewerbungs-gespräche quer durch Europa im Jahr 2006 durchgeführt haben will und für die er die Fahrt-aufwendungen und Taggelder beantrage.

**Mit Einkommensteuerbescheid 2006 vom 07. August 2007** anerkannte das Finanzamt das Vertreterpauschale in Höhe der Pauschale mit 2.190,- € und Reisekosten in Höhe von 732,24 € für zwei Fahrten (und zwar am 24.03.2006 und am 28.08.2006 zum neuen Arbeitgeber, der Firma SW in 00yy Bs), somit insgesamt Werbungskosten in Höhe von 2.922,24 €. Der Bescheid enthält folgende Begründung: "Soweit sich Aufwendungen für die Lebensführung nicht eindeutig von beruflich veranlassten Aufwendungen trennen lassen, ist der gesamte Betrag aufgrund des Aufteilungsverbotes des § 20 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 nicht abzugsfähig.

Für die steuerliche Anerkennung ist somit nachzuweisen, dass die getätigten Aufwendungen berufsnotwendig erwachsen sind bzw. konkret im Zusammenhang mit einem beabsichtigten Arbeitgeberwechsel standen. Hierbei sind alle getätigten Aufwendungen nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Da von Ihnen keine Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Terminzusagen, usw.) vorgelegt werden können, sind die Kosten zur Gänze abzuerkennen. Lediglich die zwei Fahrten nach Bs konnten anerkannt werden, da aufgrund des begonnenen Dienstverhältnisses bei der Fa. SW diese Vorstellungstermine glaubhaft sind."

**Mit Schreiben vom 03. September 2007** erhob der Bw **Berufung** mit folgender Begründung:

"Auswertungen im Rahmen des vom Arbeitsmarktservice durchgeföhrten Erwerbskarriere-monitoring 2006 ergaben im Hinblick auf die Dynamik des Betriebs- bzw. Branchenwechsels, dass im Jahr 2006 Arbeitslose in Oberösterreich durchschnittlich 76 Arbeitstage beim AMS vorgemerkt waren. Angenommen wird, dass wöchentlich durchschnittlich 2 Bewerbungen erfolgen. Bei 76 Arbeitstagen = 15 Wochen = 30 Vorstellungsgespräche. Das bedeutet, dass die damit einher gehenden, von mir geltend gemachten Reisekosten in Höhe von 13.383,58 € durchaus realistisch und somit glaubhaft sind.

Ein Auszug aus "Berufseinstieg, Joberfahrungen und Beschäftigungschancen" (Arbeitsmarktservice Österreich, Abt. Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation): Als die wichtigste Suchstrategie wird die direkte Kontaktaufnahme mit den ArbeitgeberInnen bewertet. Es spielen persönliche Kontakte und damit das soziale Kapital des Arbeitssuchenden eine besonders wichtige Rolle.

Mein wichtigstes Kapital sind weit reichende persönliche Kontakte in der Tiefbaubranche; um dies einem möglichen zukünftigen Arbeitgeber zu kommunizieren und glaubhaft zu machen, ist ein persönliches Vorstellungsgespräch unabdingbar.

Weiters sollte der Aspekt meiner gravierenden Einkommensveränderung eingehend betrachtet werden. Ohne Zweifel kann mein Arbeitgeberwechsel in gesamtökonomischer Sicht als sinnvoll und für alle Beteiligten als lukrativ angesehen werden, zumal ich nun über ein weitaus höheres Bruttoeinkommen mit welchem auch eine weitaus höhere Lohnsteuer einhergeht (Beweismaterial Lohnzettel 2005 und Lohnzettel 2006) verfüge.

Für mich als steuerzahlenden Bürger stellt sich die Lage nun so dar, dass der Fiskus zwar die höhere Steuer einbehält, die damit verbundenen Ausgaben jedoch nicht anerkennen will.

In ihrer Bescheidbegründung wird angeführt: Hierbei sind alle getätigten Aufwendungen nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Glaublich machen bedeutet: amtlich festlegen, amtlich bestätigen, die Echtheit bescheinigen, beglaubigen, als wahr bekräftigen.

Aus meiner Sicht bin ich einer Glaublichtmachung durch Vorlage einer ordnungsgemäßen Aufstellung sämtlicher Aufwendungen und durch persönliche Vorsprache bei ihrer Teamleiterin AV 02, Frau Ulrike Gstöttner, voll und ganz nachgekommen.

Aus all diesen Gründen beantrage ich die Berücksichtigung von Werbungskosten für Reisen im Zusammenhang mit der Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes in der beantragten Höhe von 13.383,58 €."

Im Akt befindet sich ein **Aktenvermerk vom 01.10.2007** mit folgendem Text: Laut persönlicher Vorsprache bei Dr.Jaksch wurde mitgeteilt, dass Herr Be keine Unterlagen hat; es werden von ihm ca. 5 Firmenbestätigungen noch angefordert und bis ca. 30.11.2007

---

nachgereicht. Laut Auskunft erfolgten die Bewerbungen hauptsächlich – wie in seinen Kreisen üblich – aufgrund Mundpropaganda, durch Information auf internationalen Messen usw., aber ohne Schriftverkehr.

Im Akt im Jahr 2006 befinden sich auf den Seiten 39 bis 60 rund 22 Schreiben von diversen Firmen mit folgendem Text: "Sehr geehrter Herr Be, gerne bestätigen wir Ihnen, dass Sie am "Datum" bei uns im Hause vorstellig waren." Von all diesen vorgelegten Schreiben sind nur drei Schriftstücke handschriftlich unterschrieben. Bei 19 Schreiben stehen als Unterzeichner nur die Firma und ein Name ohne Unterschrift auf diesen Schreiben.

Weiters befindet sich im Akt auf Seite 61 ein Aktenvermerk über ein Gespräch im Finanzamt vom **08. Jänner 2008** mit folgendem Inhalt zum Thema Stellungnahme bzgl. der Beseitigung der Zweifel an der Richtigkeit der nachgereichten Unterlagen:

" Herr Be war heute persönlich im Amt um sich über den Erledigungsstand zu informieren. Es wurde ihm mitgeteilt, dass laut Rücksprache mit Herrn Vorstand Dr.Jaksch und mit Fachvorstand Herrn Dr.Moser eine positive Beurteilung durch unser Amt aufgrund berechtigter Zweifel nicht erfolgen wird, auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein Befangenheitsgrund unseres Amtes ausgeschlossen werden soll (Frau Be-X war in unserem Finanzamt jahrelang tätig und hat zurzeit – für ihre Tätigkeit im XY – ihren Arbeitsplatz in unserem Amt).

Herr Be erklärte, dass die Einheitlichkeit der mit **Ende November 2007** nachgereichten Unterlagen (fehlende Unterschrift, einheitlicher Text, einheitliche Papier-/ Druckqualität) sich darauf begründet, dass sämtliche Bestätigungen durch ihn per Telefon oder Mail angefordert wurden, der gewünschte Text durch ihn im Gespräch erwähnt wurde und zur Beschleunigung bzw. Vereinfachung er sich mit einer Übermittlung im Mailverkehr einverstanden erklärte. Die eingelangten Anhänge wurden auf seinem Drucker ausgedruckt.

Weiters möchte Herr Be anmerken, dass er enttäuscht ist, da er bei dem persönlichen Gespräch am 01. Oktober 2007 weder durch die zuständige Bearbeiterin (Frau Hochhauser) noch durch den Amtsvorstand Dr.Jaksch darüber aufgeklärt wurde, welche Merkmale die vorzulegenden Bestätigungen zu enthalten hätten, um als Nachweis Berücksichtigung zu finden.

Herr Be wurde über die Vorlage des Aktes informiert und es wurde ihm zugesichert, dass eine Mitteilung zu unserem heutigen Gespräch (Erklärung zur Beseitigung der Zweifel) dem UFS als Aktenbestandteil mit übermittelt wird."

**Mit Vorlagebericht vom 15. Jänner 2008** legte das Finanzamt Wels die Berufung vor und stellte folgenden Antrag auf teilweise Stattgabe der Berufung: "Herr Be wurde bereits

mehrmals aufgefordert einen Nachweis bezüglich der beantragten Ausgaben für Bewerbungsfahrten nachzureichen. Für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen ist eine vollständige und wahrheitsgemäße Offenlegung maßgeblich. Die Unterlagen sind zur Beseitigung von Zweifeln zu ergänzen und die Richtigkeit zu beweisen. Kann ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so ist eine Glaubhaftmachung ausreichend. Die Erbringung der von der Behörde angeforderten Unterlagen (Bewerbungsunterlagen, schriftliche Terminvereinbarung, Bestätigung durch die Personalabteilung / Leitung der jeweiligen Firma, u.ä.) ist Herrn Be zuzumuten. Die mit Ende November 2007 persönlich eingereichten Unterlagen (Bestätigungen) können, aufgrund der einheitlichen Qualität, der einheitlichen Textverfassung sowie der fehlenden Unterschriften, nicht als Beweis anerkannt werden. Eine Stattgabe könnte lediglich für die – durch die Firma und Unterschrift bestätigten – Fahrten zur Firma F, zum BeB und zum BeBa (Akt Jahr 2006: Seite 39, 40 und 50) erfolgen. Zusätzliche Werbungskosten:  $2.898 \text{ Km} \times 0,38 \text{ €} = 1.101,24 \text{ Km-Geld}$  und Diäten für 3 Tage Deutschland 105,90 €."

In einem Telefonat **vom 05.08.2009** hat der Bw bei der Referentin des UFS folgendes angegeben: Er ist Außendienstmitarbeiter bei der Firma SW mit Sitz in Vorarlberg. Er sagt, dass er für diese Firma eben sein Geld wert sei. Würde er beispielhaft bei der Firma Po angestellt sein, dann ist der Name Po etwas wert und er würde daher dort erheblich weniger verdienen. Er habe geschaut, für jemanden arbeiten zu können, der hier in Oberösterreich und Salzburg keinen Namen hat. Er werde eben dafür bezahlt, dass er so gute Kontakte habe. Es sei quasi ein Lobbyist und mache seine Geschäfte bei Planungsbüros, die diese Produkte ausschreiben und bei Gemeindeämtern und Bürgermeistern. Er verkauft Tiefbauprodukte wie Kanalrohre und Rohrleitungen. Er schaffe eine Auftragssumme von 15 Mio. Euro pro Jahr. Er ist angestellt und hat es sich bei dieser Firma sehr verbessert und verdient gut. Er habe keinen Nachweis mehr über sein E-Mail account, weil das ja seine damalige Firmenmail war.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Strittig ist, ob im Jahr 2006 die als Reisekosten geltend gemachten 31 Fahrten zu diversen Firmen in Österreich, Deutschland, Niederlande und Italien als Werbungskosten glaubhaft betreffend das Führen von Bewerbungsgesprächen geltend gemacht werden können.

**Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und der Ermittlungen des Unabhängigen Finanzsenates wird der Entscheidung folgender Sachverhalt zu Grunde gelegt:**

---

Der Bw wohnt seit 17.11.1998 im Ort Ho. Als Außendienstmitarbeiter war er im Jahr 2006 bei seinen Arbeitgebern für den Verkauf von Tiefbauprodukten wie Kanalrohre und Rohrleitungen zuständig.

Der Bw hat im Jahr 2006 seine Beschäftigung bei der Firma Hs, 00xx KI (Kärnten), W mit August 2006 gekündigt. Er war von 1. September 2003 bis 31.August 2006 durchgehend für diese Firma tätig.

Der Bw hat ab September 2006 bei der Firma SW, 00yy Bs (Vorarlberg), A als Außendienstmitarbeiter zu arbeiten begonnen.

Die Aufstellungen der Reisen betreffend die beantragten Werbungskosten für Vorstellungsgespräche mit der Überschrift Fahrtenbuch Kfz22 sind wie folgt gegliedert:

Als Überschrift steht der Monat des Jahres 2006. Der Bw hat in der Auflistung den Tag des jeweiligen Monats, den Wochentag, das Reiseziel mit Adresse, die Reisezeit (dh Beginn und Ende), den Kilometerstand bei der Abfahrt und bei der Ankunft, die Anzahl der Kilometer als Tagessumme für die Werbungskosten und für private Fahrten, als Text die Vorstellung bei einer Firma mit dem Namen der Firma und der Adresse und die beantragten Diäten angegeben.

In diesen Auflistungen für März, Mai, Juni, Juli und August 2006 sind nach Durchzählen und Nummerierung der Anzahl der Fahrten **31 Fahrten** angegeben.

Vom Bw wurden **22** Schreiben von Firmen vorgelegt. Diese zeigen das auch im Internet ersichtliche farbige Firmenlogo der Firmen und deren Adresse. Nicht farbig ist das Schreiben der Firma Fu S.p.A.

Der Text auf allen diesen Schreiben lautet einheitlich: "Gerne bestätigen wir Ihnen, dass Sie am "Datum" bei uns im Hause vorstellig waren."

Die 2 Schreiben der Firmen Fu S.p.A. (Fahrt Nr. 9) und Co S.p.A. (Fahrt Nr. 12) enthalten bei der Unterzeichnung nach dem Text "Mit freundlichen Grüßen" nur den Firmennamen, keinen Namen einer natürlichen Person und auch keine Unterschrift.

Die Schreiben von 17 anderen Firmen (Fahrten mit den Nr. 1, 3, 6, 8, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 25, 26, 27 und 29) enthalten bei der Unterzeichnung nach dem Text "Mit freundlichen Grüßen" den Firmennamen, Namen von natürlichen Personen, aber keine Unterschrift.

Die Schreiben von 3 Firmen (Fahrten Nr. 13, 21 und 28) sind von den angegebenen Personen handschriftlich unterzeichnet.

---

Für die Fahrten Nr. 2, 4, 5, 7, 14, 19, 24, 30 und 31 = 9 Fahrten wurden keine Schreiben vorgelegt.

Festgestellt wird, dass vom Bw keine weiteren Unterlagen betreffend den Nachweis für die tatsächliche Führung von diesen Bewerbungsgesprächen vorgelegt wurden.

Die Auflistungen des Bw für diese Reisen mit den handschriftlichen Vermerken des UFS sind als Beilage integrierender Bestandteil dieser Entscheidung (Beilage 1 bis Beilage 5).

**Beweiswürdigung:**

Verwendet wurden die Unterlagen des Veranlagungsaktes und Abfragen aus dem Internet zu den vorgelegten Schreiben der Firmen, insbesondere auch Abfragen zu den Niederlassungen der einzelnen Werke in Österreich.

Die vorgelegten Unterlagen des Bw wurden durch Abfragen aus dem Internet auf Plausibilität überprüft. An Abfragemöglichkeiten wurden der Routenplaner "24map.at" und "viamichelin.at" für die Entfernung zu den Firmen benutzt und die Unternehmen selbst bzw. die Niederlassungen in Österreich wurden mittels google durchgesehen.

Die Aufwendungen, die der Bw für Vorstellungsgespräche geltend macht, stehen in keinem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit seiner Vertretertätigkeit. Sie könnten bei Nachweis oder Glaubhaftmachung zusätzlich zum Vertreterpauschale geltend gemacht werden.

Auf diesen Aufstellungen zu den Bewerbungsgesprächen wurde zu den Wochentagen aufgrund der ebenfalls vorgelegten Auflistungen für die Reisen im Außendienst für seinen Arbeitgeber mit dem arbeitgebereigenen Kraftfahrzeug unter der Überschrift Fahrtenbuch Kfz1 die dort angeführte Art der Tätigkeit wie z.B. Außendienst (AD), Urlaub (UR) bzw. Dienstfreistellung (DF) für den einzelnen Tag händisch von der Referentin des UFS dazugefügt.

Es wird dem Bw geglaubt, dass er im Jahr 2006 diverse Fahrten für einen Jobwechsel unternommen hat, da er die Firma tatsächlich wechselte.

Es können aber mangels Einreichung von nachvollziehbaren konkreten Terminvereinbarungen über diese Bewerbungsgespräche mit Mitarbeitern der diversen Firmen, nur diejenigen Fahrten anerkannt werden, für die gerade noch ein glaubhafter Beweis erbracht werden konnte oder die Fahrt der normalen Lebenserfahrung entspricht.

Es geht aus diesem allgemein formulierten Text der Schreiben nicht hervor, zu welchem Zweck der Bw bei den Firmen vorstellig geworden sein soll. Der Bw könnte sich dort ohne speziellen Nachweis für ein Bewerbungsgespräch z.B. auch die Produktlinien angeschaut

---

haben, eine Werksbesichtigung unternommen haben, irgendwelche Informationen eingeholt haben oder eine Person besucht haben usw. Der Bw war an diesen aufgelisteten Tagen bei seinem damaligen Arbeitgeber auf Urlaub oder hatte eine Dienstfreistellung. Beim Großteil der Firmen handelt es sich um welt- oder europaweit agierende Erzeuger von Rohr- und Schacht-systemen für den Tiefbau. Diese Firmen verfügen laut Internet zum überwiegenden Teil immer über eine Job-Börse u.ä. In diesen Job-Börsen wurden zumindest bei Abfrage im Oktober und November 2009 auch diverse Jobs angeboten.

Als Reisekosten für die Vorstellungsgespräche werden anerkannt:

Die Fahrten Nr. 7 am 24. März und Nr. 31 am 28. August 2006 führten den Bw zur Firma SW nach Bs, seinem neuen Arbeitgeber. Diese Reisen stellen sowohl aus Sicht des Finanzamtes, als auch aus Sicht des UFS, Werbungskosten dar. Es entspricht der Lebenserfahrung und ist glaubhaft, dass bei einer Bewerbung und dem Beginn eines Dienstverhältnisses der Bw die in Aussicht genommene Firma mindestens zweimal bereisen musste, auch wenn keine Firmenbestätigung vorliegt.

Bei den Fahrten Nr. 13 (Fahrt vom 22.06.2006 zur Fa. BeB, BadO), Nr. 21 (Fahrt vom 27.07.2006 zur Fa. F, MH) und Nr. 28 (Fahrt vom 18.08.2006 zur Fa. HB, G) wurden Schreiben **mit Unterschrift** der bei der Unterzeichnung des Schreibens angeführten Personen vorgelegt. Diese werden entsprechend dem Antrag des Finanzamtes anerkannt, auch wenn der Text in den Schreiben sehr allgemein gehalten ist. Der Tagesgeldsatz für Deutschland beträgt 35,30 €.

Als Reisekosten für Vorstellungsgespräche werden nicht anerkannt:

Die vorgelegten Schreiben für die Fahrten Nr. 1, 3, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 25, 26, 27 und 29 (= 19 Fahrten) tragen **keine Unterschrift** einer natürlichen Person. Die vorgelegten Schreiben weisen zwar zum überwiegenden Teil das auch im Internet ersichtliche Firmenlogo auf, enthalten aber keine Unterschrift der auf den Schreiben angeführten Personen.

Die Schreiben zu den Fahrten Nr. 1, 3, 6, 8, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 20, 23, 25, 27, 29 = 15 von 19 Fahrten schauen optisch vom Schriftbild her identisch aus. Ein Vergleich mit den Buchstaben "B" in Be oder "G" wie "Gerne, Grüße, GmbH" etc., ebenso der einzeilig geschriebene vorher erwähnte Satz zeigen ein gleiches Schriftbild bei diesen Schreiben.

Der Behauptung des Bw, dass die Schreiben deswegen alle gleich aussehen, weil er sie auf seinem Drucker ausgedruckt habe, wird nicht geglaubt. Wenn der Bw, wie er selbst behauptet diese Schreiben mit Mail oder über Telefon angefordert habe und **mit Mail bekommen**

**habe**, dann hätte er zumindest die Mails beilegen müssen, aus denen hervorgeht, dass die Firmen diese Schreiben als Anhang oder gescannt übermittelten. Es wäre daraus wenigstens ersichtlich gewesen, dass die vom Bw vorgelegten Schreiben tatsächlich aus den angegebenen Firmen stammen. Da die überwiegende Mehrzahl der Schreiben **keine Unterschriften** trugen, wäre trotzdem damit nicht viel gewonnen gewesen. Der Bw gab jedoch beim Finanzamt und im Telefonat mit der Referentin des UFS bereits an, über keinerlei diesbezügliche Unterlagen mehr zu verfügen, da ihm diese Mailadresse nur bei der Firma Hs zur Verfügung gestanden habe. Ein weiteres Nachfragen war daher nicht sinnvoll.

Die Schreiben zu den Fahrten Nr. 9, 12, 22 und 26 = 4 von 19 Fahrten zeigen ein etwas anderes Schriftbild. Die Fahrten Nr. 9 und 12 sind von der Schrift her größer. Nr. 9 betrifft die Firma Fu S.p.A.. Das Schreiben wurde in schwarz-weiß vorgelegt, obwohl laut Internet der Schriftzug in etwa altrosa mit blauer Welle ist. Allen vier Schreiben fehlt die Unterschrift einer unterzeichnenden natürlichen Person.

Ebenso wurde beim Finanzamt vermerkt, dass der Bw mitgeteilt habe, dass er die Bewerbungen nur auf Empfehlungen oder z.B. über Mundpropaganda durchgeführt habe. Dies schließt nicht aus, dass er Unterlagen betreffend diverse Terminvereinbarungen zu Vorstellungsgesprächen hätte haben müssen. **Es widerspricht jeder Lebenserfahrung** hunderte Kilometer und stundenlang mit dem PKW zu einer Firma anzureisen und keinen Termin bei einer bestimmten Person z.B. im Personalbüro oder in der Geschäftsleitung nachweisbar für ein Vorstellungsgespräch vereinbart zu haben.

Die 19 Fahrten für die zwar Schreiben vorgelegt wurden, die weder **eine Unterschrift** einer natürlichen Person, noch deren Funktion im Unternehmen, noch eine genaue Zeitangabe für Beginn und Ende bzw. die Dauer eines Vorstellungsgespräches beinhalten, sind in dieser Form kein geeigneter Nachweis für das Führen von behaupteten Vorstellungsgesprächen.

Für die Fahrten zu Firmen die auf den Listen März, Mai, Juni, Juli und August 2006 aufscheinen und für die **keinerlei Schreiben** vorgelegt wurden, ist nicht einmal der Versuch unternommen worden, ein weiteres Beweismittel in Form eines Schreibens vorzulegen. Für diese Fahrten ist es ebenso wenig glaubhaft, dass der Bw das angegebene Vorstellungsgespräch tatsächlich geführt hat, sodass Werbungskosten dafür nicht geltend gemacht werden können. Es handelt sich laut der Beilage um die Fahrten mit der Nr. 2, 3, 5, 14, 19, 24 und 30 = 7 Fahrten. Nur die zwei Fahrten zum neuen Arbeitgeber, Fahrt Nr. 7 und 31, wurden ohne Schreiben anerkannt.

**Stichprobenartig** und **beispielhaft** werden nun verschiedene Fahrten angeführt und beweismäßig analysiert. Durch die Internetabfragen betreffend die einzelnen Firmen wurden

---

allgemein zugängliche Informationen dieser Firmen abgefragt. Die Abfragen erfolgten im Oktober, November 2009. Da keine Abfragen aus dem Berufungsjahr 2006 erzielbar sind, werden die Abfragen aus 2009 für die Beurteilung des Jahres 2006 herangezogen. Die Berufungsbehörde hat sich auf Grund dieser Internetrecherchen bemüht, dem wahren Sachverhalt nahe zu kommen.

Diese stichprobenartig überprüften Fahrten haben noch zu weiteren berechtigten Zweifeln an der Echtheit der Bestätigungen und an den behaupteten Reisen geführt. Laut Bw handelte es sich immer um eintägige Reisen.

**1. Fahrt: Sonntag, 12. März 2006 – HH – Mo Deutschland – HH, 4:00 – 22:30 Uhr =**  
Reisezeit 18 Stunden 30 Minuten, **Firma Am GmbH**, Angabe Bw : 1.122 Km

Routenplaner "24map.at" einfache Strecke 541,24 Km, Fahrzeit: 05:38 h ohne Pausen;  
Strecke x 2 = errechnete Strecke 1.082,48 Km

Abfahrt HH 4:00 Uhr plus Reisezeit 5 Stunden 38 Minuten = ca. 9:38 Uhr Ankunft – gerechnet mit 30 Minuten Pause ca. 10:15 Uhr

Rückfahrt von Mo ca. ab 16:30 Uhr = Ankunft HH 22:30 Uhr minus 5 Stunden 38 Minuten minus 30 Minuten Pause

Es ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, was Herr Be dort am Sonntag von ca. 10:00 bis 16:30 Uhr = ca. 6 Stunden 30 Minuten gemacht hat.

Es wurde vom Bw nichts angeben, nichts nachgewiesen oder durch Schriftstücke belegt, wann dh zu welcher Uhrzeit und bei welcher konkreten Person der Bw bei der angegebenen Firma einen Termin für ein Vorstellungsgespräch gehabt hat und wie lange das Gespräch gedauert hat.

Die Fahrt Nr. 1 fand an einem Sonntag statt, an dem üblicherweise keine Firma geöffnet hat.

Das Schreiben vom 05.10.2007 für 12.03.2006 enthält den vorher erwähnten allgemeinen Text, ist **ohne Unterschrift** und enthält den Namen ChH.

Das Schreiben zeigt ein gleiches Schriftbild im Text beim "B" wie Be und beim "G" wie bei "Gerne, Germany, GmbH" usw. auf. Die Schreiben zu den Fahrten Nr. 1, 3, 6, 8, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 20, 23, 25, 27, 29 = 15 von 19 Fahrten schauen optisch vom Schriftbild her identisch aus.

**3. Fahrt: Donnerstag, 16. März 2006 – HH – Rb an der Pegnitz, Deutschland – HH,**  
06:00 – 19:30 Uhr = Reisezeit 13 Stunden 30 Minuten, **Firma Ins GmbH**, Angabe Bw : 642 Km

Routenplaner "24.map.at" einfache Strecke 307,01 Km, Fahrzeit: 03:17 h ohne Pausen;  
Strecke x 2 = errechnete Strecke 614,02 Km

Abfahrt HH 6:00 Uhr plus Reisezeit 3 Stunden 17 Minuten = ca. 9:15 Uhr Ankunft – gerechnet mit 30 Minuten Pause ca. 09:45 Uhr

Rückfahrt von Rb ca. ab 16:00 Uhr = Ankunft HH 19:30 Uhr minus 3 Stunden 17 Minuten minus 30 Minuten Pause

Es wurde nicht nachgewiesen, was der Bw in Rb von ca. 09:45 bis 16:00 Uhr = ca. 6 Stunden 15 Minuten gemacht hat. Es wurde vom Bw nichts angegeben, nichts nachgewiesen oder durch Schriftstücke belegt, wann dh zu welcher Uhrzeit und bei welcher konkreten Person er bei der angegebenen Firma einen Termin für ein Vorstellungsgespräch gehabt hat.

Das Schreiben vom 07.11.2007 für 16.03.2006 enthält den vorher erwähnten allgemeinen Text, ist **ohne Unterschrift** und enthält den Namen WKR.

Das Schreiben zeigt ein gleiches Schriftbild im Text beim "B" wie Be und beim "G" wie bei "Gerne, Germany, GmbH" usw. auf. Die Schreiben zu den Fahrten Nr. 1, 3, 6, 8, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 20, 23, 25, 27, 29 = 15 von 19 Fahrten schauen optisch vom Schriftbild her identisch aus.

**6. Fahrt:** Donnerstag, **23. März 2006** – HH – Mz, CZStr, **Deutschland** – HH, 05:00 – 22:30 Uhr = Reisezeit 17 Stunden 30 Minuten, **Firma K GmbH**, Angabe Bw : 1.136 Km

Routenplaner "24map.at" einfache Strecke 560,97 Km, Fahrzeit: 05:48 h ohne Pausen; Strecke x 2 = errechnete Strecke 1.121,94 Km

Abfahrt HH 5:00 Uhr plus Reisezeit 5 Stunden 48 Minuten = ca. 10:45 Uhr Ankunft – gerechnet mit 45 Minuten Pause ca. 11:30 Uhr

Rückfahrt von Mz ca. ab 16:45 Uhr = Ankunft HH 22:30 Uhr minus 5 Stunden 48 Minuten minus 45 Minuten Pause

Es wurde nicht nachgewiesen, was der Bw in Mz von ca. 11:30 bis 16:45 Uhr = ca. 5 Stunden 15 Minuten gemacht hat. Es wurde vom Bw nichts angeben, nichts nachgewiesen oder durch Schriftstücke belegt, wann dh zu welcher Uhrzeit und bei welcher konkreten Person er bei der angegebenen Firma einen Termin für ein Vorstellungsgespräch gehabt hätte.

Das Schreiben vom 05.11.2007 für 23.03.2006 enthält den vorher erwähnten allgemeinen Text, ist **ohne Unterschrift** und enthält den Namen Go.

Laut Internetabfrage der Firma K GmbH vom 17.11.2009 ist Herr Go (Adresse in Österreich: AR, Fr) in Österreich zuständig für den Vertrieb der Produkte der Firma K GmbH in Osttirol, Salzburg, Kärnten, Burgenland, Steiermark, Vorarlberg und Tirol. Es ist äußerst verwunderlich, dass Herr Go auf dem Schreiben mit der Adresse von Mz mit seinem Namen aufscheint.

Weiters befindet sich laut Internet das Personalbüro der Firma K GmbH, Deutschland, in xxxxx L, Bahnhofstraße 31 und nicht in Mz . L ist in der Nähe von Ingolstadt und wäre um ca. 3

Stunden weniger weit entfernt als Mz . An der Mzer Adresse befindet sich das Schulungszentrum Mz der Firma K GmbH.

Ein Schreiben des österreichischen Vertriebsleiters, dass der Bw an einem bestimmten Tag in Mz zu einem Vorstellungsgespräch gewesen sein soll, ist nicht glaubwürdig.

Das Schreiben zeigt ein gleiches Schriftbild im Text beim "B" wie Be und beim "G" wie bei "Gerne, Germany, GmbH" usw. auf. Die Schreiben zu den Fahrten Nr. 1, 3, 6, 8, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 20, 23, 25, 27, 29 = 15 von 19 Fahrten schauen optisch vom Schriftbild her identisch aus.

#### **8. Fahrt: Freitag, 19. Mai 2006 – HH – yyyyyy Ö, Deutschland – HH, 07:00 – 19:30 Uhr**

= Reisezeit 12 Stunden 30 Minuten, **Firma Y Schbgesellschaft mbH**, Angabe Bw : 753 Km

Routenplaner "24map.at" einfache Strecke 372,14 Km, Fahrzeit: 04:23 h ohne Pausen;

Strecke x 2 = errechnete Strecke ca. 744,28 Km

Abfahrt HH 7:00 Uhr plus Fahrzeit 4 Stunden 23 Minuten = ca. 11:23 Uhr Ankunft – gerechnet mit 45 Minuten Pause ca. 12:00 Uhr

Rückfahrt von Ö ca. ab 14:00 Uhr = Ankunft HH 19:30 Uhr minus 4 Stunden 23 Minuten minus ca. 45 Minuten Pause

Es wurde nicht nachgewiesen, was der Bw in Ö von ca. 12:00 bis 14:00 Uhr = ca. 2 Stunden gemacht hat. Es wurde vom Bw nichts angeben, nichts nachgewiesen oder durch Schriftstücke belegt, wann dh zu welcher Uhrzeit und bei welcher konkreten Person er an einem Freitag von 12:00 bis 14:00 bei der angegebenen Firma einen Termin für ein Vorstellungsgespräch gehabt hätte.

Das Schreiben vom 13.11.2007 für 19.05.2006 enthält den oben erwähnten allgemeinen Text, ist **ohne Unterschrift** und enthält den Namen AE. Laut Internetabfrage der Firma Y SchachtbaugesellschaftmbH scheint im Jahr 2009 AE als Geschäftsleitung auf.

Das Schreiben zeigt ein gleiches Schriftbild im Text beim "B" wie Be und beim "G" wie bei "Gerne, Germany, GmbH" usw. auf. Die Schreiben zu den Fahrten Nr. 1, 3, 6, 8, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 20, 23, 25, 27, 29 = 15 von 19 Fahrten schauen optisch vom Schriftbild her identisch aus.

#### **9. Fahrt: Montag, 22. Mai 2006 – HH – zzzzz BI, Italien – HH, 04:00 – 23:30 Uhr =**

Reisezeit 19 Stunden 30 Minuten, **Firma Fu S.p.A.**, Angabe Bw : 1.745 Km

Routenplaner "24map.at" einfache Strecke 855,35 Km, Fahrzeit: 09:38 h ohne Pausen; Strecke x 2 = errechnete Strecke ca. 1.710,70 Km

Routenplaner "viamichelin.at" einfache Strecke 873 km, Fahrzeit: 08:31 h ohne Pausen; Strecke x 2 = errechnete Strecke ca. 1.746 Km.

Die Routenplaner unterscheiden sich in der Strecke und der Zeitdauer. Es wird die kürzere Fahrzeit von "viamichelin.at" angesetzt.

Abfahrt HH 4:00 Uhr plus Fahrzeit 8 Stunden 31 Minuten = ca. 12:31 Uhr Ankunft – gerechnet mit 90 Minuten Pause ca. 14:00 Uhr

Rückfahrt von BI ca. ab 13:30 Uhr = Ankunft HH 23:30 Uhr minus 8 Stunden 31 Minuten minus ca. 90 Minuten Pause

Der Bw wäre um ca. 30 Minuten **vor** seiner realistischen Ankunftszeit mit Pausen schon wieder auf dem Rückweg nach Hause ebenfalls mit Pausen gewesen.

Würde man den Bw jeweils 8 Stunden und 31 Minuten hin und retour ohne Staus und Pausen durchfahren lassen, entspräche das einer reinen Fahrzeit von 17 Stunden. Nur mit jeweils ca. 45 Minuten Pausen hätte er sich bei der Fa. Fu S.p.A. vielleicht ca. 1 Stunde aufhalten können.

Es wurde vom Bw nichts angeben, nichts nachgewiesen oder durch Schriftstücke belegt, wann dh zu welcher Uhrzeit und bei welcher konkreten Person er an diesem Montag bei der angegebenen Firma einen Termin für ein Vorstellungsgespräch gehabt hätte.

Das Schreiben der Firma Fu für den 19.05.2006 enthält kein Ausstellungsdatum, nur den vorher erwähnten allgemeinen Text, ist **ohne Unterschrift** und enthält keinen Namen.

Das Firmenlogo auf dem Schreiben ist schwarz-weiß, obwohl laut Internet der Schriftzug etwa altrosa mit blauer Welle ist.

Das Schreiben zeigt ein gleiches Schriftbild im Text beim "B" wie Be und beim "G" wie bei "Gerne, Germany, GmbH" usw. auf. Die Schreiben zu den Fahrten Nr. 1, 3, 6, 8, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 20, 23, 25, 27, 29 = 15 von 19 Fahrten schauen optisch vom Schriftbild her identisch aus.

**11. Fahrt: Dienstag, 06. Mai 2006 – HH – Oxxxxx Ad, Deutschland– HH, 04:00 – 22:30 Uhr** = Reisezeit 18 Stunden 30 Minuten, **Firma V GmbH & Co KG**, Angabe Bw : 1.385 Km Routenplaner "24map.at" einfache Strecke 683,85 Km, Fahrzeit: 07:08 h ohne Pausen; Strecke x 2 = errechnete Strecke ca. 1.710,70 Km

Die Routenplaner "24map.at" und "viamichelin.at" unterscheiden sich nur um einen Kilometer bei der Strecke, aber die Fahrzeit bei viamichelin.at beträgt nur 5:59 h dh um eine Stunde weniger.

Abfahrt HH 4:00 Uhr plus Fahrzeit ca. 6 Stunden 00 Minuten = ca. 10:00 Uhr Ankunft – gerechnet mit 90 Minuten Pause ca. 11:30 Uhr

Rückfahrt vom Ad ca. ab 15:00 Uhr = Ankunft HH 22:30 Uhr minus ca. 6 Stunden 00 Minuten = ca. 16:30 Uhr minus ca. 90 Minuten Pause

Es wurde nicht nachgewiesen, was der Bw in Ad von ca. 11:30 bis 15:00 Uhr = ca. 3,5 Stunden gemacht hat. Es wurde vom Bw nichts angeben, nichts nachgewiesen oder durch Schriftstücke belegt, wann dh zu welcher Uhrzeit und bei welcher konkreten Person er an einem Dienstag von ca. 11:30 bis 15:00 Uhr bei der angegebenen Firma einen Termin für ein Vorstellungsgespräch gehabt hätte.

Das Schreiben der Firma V für den 19.11.2006 enthält nur den vorher erwähnten allgemeinen Text, ist **ohne Unterschrift** und enthält den Namen WT.

Laut Internetabfrage der Firma V vom 20.11.2009 ist Herr WT (Adresse in Österreich: OM, R) in Österreich Regionalvertriebsleiter und Key Account Manager. Ein Schreiben des österreichischen Vertriebsleiters, dass der Bw an einem bestimmten Tag in Ad zu einem Vorstellungsgespräch gewesen sein soll, ist nicht glaubwürdig.

Das Schreiben zeigt ein gleiches Schriftbild im Text beim "B" wie Be und beim "G" wie bei "Gerne, Germany, GmbH" usw. auf. Die Schreiben zu den Fahrten Nr. 1, 3, 6, 8, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 20, 23, 25, 27, 29 = 15 von 19 Fahrten schauen optisch vom Schriftbild her identisch aus.

Aus diesen beispielhaften Internetabfragen ist deutlich hervorgekommen, dass die Angaben des Bw nicht nur wegen fehlender Unterschriften nicht glaubhaft sind. Es sind noch **andere Widersprüche** zu Tage getreten, sodass mit diesen Schreiben weder die Fahrten selbst, noch deren berufliche Veranlassung glaubhaft sind. Da der Bw immer auf seine guten Kontakte in der Tiefbaubranche verweist, könnte es sich bei den Schreiben um reine Gefälligkeitsbestätigungen von mit ihm bekannten Personen handeln.

Es würde der Mangel der fehlenden Unterschriften allein schon die Glaubwürdigkeit der Schreiben erschüttern, aber alle Widersprüche bei den Stichproben der Fahrten lassen diese Reisen umso weniger wahrscheinlich erscheinen.

Die Argumente des Bw in der Berufung vom 03.09.2007 betreffend die Auswertungen des Arbeitsmarktservice Österreich oder seine objektiv erlangte Einkommensverbesserung durch den Jobwechsel tragen nichts dazu bei, die Angaben zu seinen Reisen glaubhaft zu machen. Der Bw verkennt die Tatsache, dass er selbst diese Aufwendungen belegmäßig nachweisen muss. Der Bw hat eine gewisse Initiative zu entfalten, vor allem dann, wenn es darum geht, eigene Behauptungen unter Beweis zu stellen (vgl. VwGH 25.01.1999, 93/17/0313).

### **Rechtliche Erwägungen:**

Gemäß § 16 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die **beruflich veranlasst** sind. Eine berufliche Veranlassung ist gegeben, wenn die Aufwendungen oder Ausgaben **objektiv** im Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit stehen und **subjektiv** zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden oder den Steuerpflichtigen unfreiwillig treffen und nicht unter ein Abzugsverbot des § 20 fallen.

Für den Werbungskostencharakter sind grundsätzlich weder ein unbedingtes berufliches Erfordernis zur Tätigung der Aufwendungen oder Ausgaben noch deren Zweckmäßigkeit erforderlich. Die Notwendigkeit einer Aufwendung ist grundsätzlich keine Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten, sondern ein Indiz für die berufliche Veranlassung bzw. für das Fehlen einer privaten Veranlassung. Werbungskosten können auch bereits **vor** der Erzielung von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, wenn Umstände vorliegen, die über die bloße Absichtserklärung zur künftigen Einnahmenerzielung hinausgehen (vgl. VwGH 15.1.1981, 15/1817/79) und klar und eindeutig nach außen in Erscheinung treten (vgl. VwGH 23.6.1992, 92/14/0037), beispielsweise Aufwendungen durch Vorstellungstreisen oder Aufwendungen zur Arbeitsplatzvermittlung. Bei diesen Werbungskosten handelt es sich begrifflich um **vorweggenommene Werbungskosten**.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss gerade bei Aufwendungen, die auch in den Kreis der privaten Lebensführung fallen können (z.B. wie bei Reisebewegungen), grundsätzlich ein strenger Maßstab angelegt und eine genaue Unterscheidung vorgenommen werden. Soweit sich Aufwendungen für die Lebensführung und Aufwendungen beruflicher Natur nicht einwandfrei trennen lassen, ist der gesamte Betrag - insofern besteht ein Aufteilungsverbot - nicht abzugsfähig.

Damit ein berufsspezifischer Aufwand in konkreter beruflicher Situation **steuerlich überhaupt** als Werbungskosten berücksichtigt werden kann, setzt dies allerdings auch voraus, dass ein solcher, ebenso wie Betriebsausgaben, **nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht** wird. Des Weiteren ist eine steuerliche Anerkennung von Aufwendungen als Werbungskosten nur dann möglich, wenn vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden kann, dass die getätigten Aufwendungen tatsächlich berufsnotwendig erwachsen sind und damit ein zwingender Zusammenhang mit der Sicherung und Erhaltung von Einnahmen gegeben ist. Daher ist es ua. auch Aufgabe des Steuerpflichtigen, in Erfüllung

---

der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht, die für den Werbungskostencharakter sprechenden Gründe (berufliche Veranlassung) im Verwaltungsverfahren eingehend darzulegen und nachzuweisen.

Die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände sind vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offen zu legen. Die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen (§ 119 Abs. 1 BAO).

Die im § 119 BAO verankerte Offenlegungs- und Wahrheitspflicht und der daraus abgeleiteten Mitwirkungspflicht (§ 138 BAO) entspricht der Abgabepflichtige unter anderem dann, wenn er die ihm zumutbaren Auskünfte erteilt (vgl. VwGH 20.10.1999, 94/13/0027). Was zu einer vollständigen Offenlegung gehört, hat der Abgabepflichtige zunächst selbst nach bestem Wissen und Gewissen, das heißt nach der äußersten, dem Erklärungspflichtigen nach seinen Verhältnissen zumutbaren Sorgfalt zu beurteilen. Objektiv setzt die Vollständigkeit voraus, dass alle für eine wahrheitsgemäße Feststellung des Sachverhaltes notwendigen Tatsachen offen gelegt werden (vgl. VwGH 28.2.1980, 2219/79).

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ist es möglich Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten anzuerkennen. Dies gilt nur für solche Aufwendungen, deren Nachweis durch den Abgabepflichtigen gelungen ist.

Mangels glaubwürdiger Nachweise können hier im gegenständlichen Fall der Großteil der behaupteten Aufwendungen nicht als vorweggenommene Werbungskosten anerkannt werden.

In Zeiten, in denen man mit Farbkopierern, Farbdruckern und Scannern jedes Beweismittel erzeugen kann, muss die Behörde durch Vorlage von glaubhaften Unterlagen oder aus dem gesamten Ablauf des Sachverhaltes in der Lage sein, die Angaben eines Abgabepflichtigen zu überprüfen. Aufwendungen auf Grund von allgemeinen Angaben des Bw selbst können steuerlich nicht anerkannt werden. Die vorgelegten Firmenschreiben ohne Unterschriften, bei deren Schriftbild optische Zweifel bleiben und bei denen es keine konkreten Anhaltspunkte für Ort, Uhrzeit und die Ansprechpartner für die behaupteten Bewerbungsgespräche gibt, sind nicht geeignet, glaubhaft zu machen, dass der vom Bw behauptete Sachverhalt beim Großteil der Fahrten vorliegt.

Dem Bw ist vom Finanzamt ausreichend Gelegenheit gegeben worden, Unterlagen nachzureichen. Da laut Aktenvermerken vom Finanzamt und auch laut dem Telefonat der Referentin des UFS mit dem Bw hervorgeht, dass er über keine weiteren Beweismittel mehr verfügt, können nur die hier vorliegenden Beweise gewürdigt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derzeit Taggelder für eintägige Reisen nur von den Finanzämtern auf Grund der Lohnsteuerrichtlinien (LStR) gewährt werden. Weder der Verwaltungsgerichtshof, noch der UFS gewähren in ständiger Rechtsprechung für Reisebewegungen von nur **eintägiger** Dauer Taggelder für Verpflegungsmehraufwand. Hier wird für diese 5 Fahrten eine nur für diesen Fall gültige Ausnahme aus verwaltungsökonomischen Gründen gemacht, da die Beträge bekannt sind und das Finanzamt die Taggelder beantragt hat.

An Werbungskosten werden anerkannt:

<b>Werbungskosten 2006</b>	<b>Euro</b>
Vertreterpauschale	2.190,00
Fahrten Nr. 7 und 31 nach Bs mit Taggeld	732,24
Fahrten Nr. 13, 21, und 28, Schreiben mit Unterschriften – 2.898 Km x 0,38 € + Taggeld Deutschland	1.101,24 <u>105,90</u>
Summe Werbungskosten 2006	<b>4.129,38</b>

Der Berufung wird entsprechend der Würdigung der Beweismittel teilweise stattgegeben.

Beilage: Beilagen 1 bis 5, 1 Berechnungsblatt

Linz, am 3. Dezember 2009